Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Hürth AöR (im Folgenden „SWH“) zur Belieferung von Verbrauchern gemäß § 13 BGB mit Strom bis zu einem Verbrauch von 30.000 kWh außerhalb der Grundversorgung (im Folgenden „AGB Standardtarif Privatkunden“ genannt)

Stand: Mai 2025

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese AGB Standardtarif Privatkunden der SWH regeln die Bedingungen, zu denen der Kunde im Rahmen eines Sondervertrages außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung durch die Stadtwerke Hürth AöR, Friedrich-Ebert-Straße 40 in 50354 Hürth, mit Strom beliefert wird.

1.2 Gegenstand des Vertrages ist die Stromlieferung für den Eigenverbrauch in Niederspannung in einem Standard-Lastprofil an der angegebenen Entnahmestelle einschließlich der Netznutzung sowie der Messung.

1.3 Sofern von dem Kunden vor Vertragsschluss nicht anders gewählt und den SWH mitgeteilt, beinhaltet dieser Liefervertrag die Energielieferung einschließlich der Netznutzung (sog. all-inclusive-Vertrag). Bei einem desintegrierten Vertrag (d.h. ohne Netznutzung) muss der Kunde die Netznutzung gemäß § 20 Energiewirtschaftsgesetz (im Folgenden "EnWG") selbst vereinbaren.

1.4 Der Messtellenbetrieb wird durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber erbracht und ist ebenfalls Teil der vertraglichen Leistung (sog. kombinierter Vertrag), sofern der Kunde keinen dritten Messstellenbetreiber i.S.d. § 5 Messstellenbetriebsgesetzes (im Folgenden „MsbG“) gewählt hat. Die Durchführung und Abrechnung des Messstellenbetriebs im kombinierten Vertrag erfolgt unter in den Ziffern 5 und 7 geregelten Voraussetzungen.

1.5 Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen dritten Messstellenbetreiber i. S. d. § 5 MsbG, sind die SWH berechtigt, die gemeinsame Abrechnung von Messstellenbetrieb und Energielieferung abzulehnen. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte – erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage eines zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat abzuschließenden Messstellenvertrags.

1.6 Der Einbau einer modernen Messeinrichtungen oder eines intelligenten Messsystems ist nicht Bestandteil dieses Stromliefervertrages. Informationen zur Beauftragung des Einbaus und zu den entstehenden Kosten sind beim grundzuständigen Messstellenbetreiber erhältlich.

1.7 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

1.8 Voraussetzung für die Belieferung der vom Kunden angegebenen Entnahmestelle ist ein Jahresstromverbrauch von bis zu 30.000 kWh.

2. Vertragsschluss, Lieferbeginn

2.1 Der Vertrag kommt durch Bestätigung der SWH in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Voraussetzung für den Beginn der Belieferung ist, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Bestätigung des Netznutzungsbeginns durch den zuständigen Netzbetreiber für die Entnahmestelle etc.) erfolgt sind.

2.2 Die SWH sind zur Aufnahme der Strombelieferung nicht verpflichtet, wenn der Netzanschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht.

3. Bedarfsdeckung, Befreiung von der Leistungspflicht

3.1 Die SWH sind für die Dauer des Vertrages verpflichtet, den gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf des Kunden zu decken. Die SWH dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Energiemenge zu dem vereinbarten Preisen abzunehmen und zu bezahlen.

3.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind die SWH, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, von der Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 18 dieser AGB.

3.3 Die SWH sind weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn die SWH an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.

4. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten, Mitteilungspflichten

4.1 Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind den SWH in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Denn durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der monatlichen Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 9 erforderlich.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, den SWH vor Lieferbeginn sowie bei einem Wechsel der Messeinrichtung unverzüglich und verbindlich mitzuteilen, welche Art von Messeinrichtung an der Entnahmestelle installiert ist (konventionelle Messeinrichtung, moderne Messeinrichtung oder intelligentes Messsystem). Diese Angabe dient der korrekten Berechnung des Grundpreises gemäß Ziffer 7 und 14 dieser Bedingungen.

5. Durchführung des Messstellenbetriebs, Ablesung

5.1 Die dem Kunden gelieferte Energie wird durch konventionelle oder moderne Messeinrichtungen bzw. Messsysteme oder ein intelligentes Messsystem i.S. d. MsbG (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) nach den Vorgaben des MsbG im Rahmen des Messtellenbetriebs festgestellt.

5.2 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 MsbG genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.

5.3 Die SWH sind verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

5.4 Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den SWH, so hat er die SWH zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

5.5 Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage den Zählerstand abzulesen und diesen den SWH mit Angabe des Ablesedatums bis zu dem von den SWH genannten Ablesetermin mitzuteilen. Dies kann per Post, per E-Mail oder telefonisch erfolgen. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Der zuständige Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand selbst abzulesen

5.6 Weiterhin sind die SWH berechtigt, die Ablesedaten oder die rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte für die Abrechnung nach Ziffer 7 zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder vom dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Wird an der Entnahmestelle des

Kunden die Messung mittels eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt, werden die SWH die Ablesedaten gemäß Satz 1 zur Abrechnung nach Ziffer 7 vorrangig verwenden.

5.7 Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können die SWH und/oder der Netzbetreiber und/oder der Messstellenbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt. Sofern zur Messung der gelieferten Elektrizität technische Zusatzgeräte, z. B. ein Stromwandlersatz, erforderlich sind, trägt der Kunde die zusätzlichen Kosten der Messung.

6. Zutrittsrecht

6.1 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWH, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung oder Überprüfung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 5 erforderlich ist.

6.2 Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

6.3 Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellen die SWH dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 24 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7. Abrechnung

7.1 Abrechnungsgrundlage ist die gelieferte Energiemenge in Kilowattstunden (kWh).

7.2 Die Abrechnungszeitspanne wird, sofern der Kunde nicht seine Wahl nach Ziffer 7.8 trifft, von den SWH festgelegt und darf 1 Jahr nicht überschreiten. Ändert sich der Abrechnungszeitraum der SWH, erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform.

7.3 Maßgebend für die endgültige Abrechnung ist der gesamte, tatsächliche Verbrauch des Kunden. Der Verbrauch wird kaufmännisch auf ganze kWh gerundet. Umfasst der Abrechnungszeitraum mehr oder weniger als 365 Tage, rechnen die SWH den tatsächlichen Verbrauch auf 365 Tage um und nimmt auf dieser Basis die Einstufung der verschiedenen Preisbestandteile vor. Soweit erforderlich werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.

7.4 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises monatsgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

7.5 Stellt sich nachträglich heraus, dass die mitgeteilte Messeinrichtung unzutreffend war oder ein Wechsel nicht angezeigt wurde (vgl. Ziffer 4.2), sind die SWH berechtigt, den Grundpreis rückwirkend ab dem tatsächlichen Installations- bzw. Änderungszeitpunkt zu korrigieren. Die Korrektur erfolgt im Rahmen der nächsten Abrechnung, sofern der Zeitraum bestimmbar ist. Vorab wird der Kunde über Anlass und Umfang der Anpassung informiert und kann Nachweise zur Messeinrichtung vorlegen.

7.6 Die Rechnungsstellung erfolgt zum Ende jeder von den SWH festgelegten Abrechnungszeitspanne, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Erfolgt eine Stromrechnung monatlich, beträgt die Frist drei Wochen.

7.7 Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

7.8 Der Kunde hat abweichend von Ziffer 7.6 das Recht, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen. Seine Wahl hat der Kunde den SWH in Textform mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und den SWH spätestens zu den von ihnen mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, sind die SWH berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen.

7.9 Die SWH sind verpflichtet, dem Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Rechnung und Abrechnungsinformationen mindestens jährlich in Papierform anzubieten. Daneben sind die SWH verpflichtet, dem Kunden die unentgeltliche, elektronische Übermittlung der Rechnung und Abrechnungsinformationen anzubieten.

7.10 Weiterhin müssen die SWH Abrechnungsinformationen mindestens alle 6 Monate, oder auf Verlangen alle 3 Monate, unentgeltlich zur Verfügung stellen. Erhalten die SWH Verbrauchsdaten automatisch per Fernübermittlung, müssen Abrechnungsinformationen monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

7.11 Für jede zusätzliche Abrechnung bzw. jede zusätzliche Zusendung einer Abrechnungsinformation in Papierform werden unter Ziffer 25 aufgeführten Kosten pauschal berechnet.

7.12 Ändern sich während des Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit.

7.13 Der Kunde kann gegen Forderungen der SWH nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

8. Berechnungsfehler

8.1 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag von der jeweiligen Vertragspartei unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die SWH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung, ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

8.2 Ansprüche nach Ziffer 8.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens auf drei Jahre beschränkt.

9. Abschlagszahlungen

9.1 Der Kunde leistet monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen auf Grundlage des für die Lieferstelle des Kunden zu erwartenden Jahresverbrauchs. Die SWH werden dem Kunden die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach dem durchschnittlichen Energieverbrauch des Kunden im vergangenen Abrechnungsjahr bzw. bei Neukunden an dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Dabei werden die SWH die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraums eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich der erwartete Jahresverbrauch geändert hat, werden die SWH dies angemessen berücksichtigen.

9.2 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber nach der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen.

9.3 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstatten die SWH dem Kunden unverzüglich zu viel gezahlte Abschläge. Voraussetzung für eine Rückerstattung ist eine zügige Messung und Ablesung der Zählerstände gemäß Ziffer 5 dieser AGB sowie die rechtzeitige Mitteilung der Bankverbindung durch den Kunden.

9.4 Abrechnungsgutschriften gemäß Ziffer 9.2 und 9.3 werden dem vom Kunden im Voraus mitgeteilten Konto gutgeschrieben.

10. Zahlung, Verzug

10.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von dem SWH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind ohne Abzug im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrags oder per Überweisung zu zahlen. Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Abschlagszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

10.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigten den Kunden gegenüber den SWH zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

10.3 Bei Zahlungsverzug können die SWH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen und stellt diese Pauschalen gemäß Ziffer 24 in Rechnung. Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Evtl. anfallende Kosten, die den SWH im Zuge einer Rücklastschrift entstehen, sind vom Kunden in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

10.4 Gegen Ansprüche der SWH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

11. Bonus und Bonusauszahlung

11.1 Ist ein Neukundenbonus oder ein Treuebonus vereinbart, erhält der Kunde diesen nach 12 Monaten ununterbrochener Belieferungszeit in dem für den Bonus vereinbarten Tarif auf die nächstfolgende Jahresendabrechnung gutgeschrieben oder auf ein vom Kunden im Vorfeld benanntes Konto überwiesen. Etwaige Vorauszahlungen werden durch Bonusauszahlungen nicht gemindert.

11.2 Voraussetzung für die Gewährung des Bonus ist, dass der Vertrag nicht vor Ablauf der ersten 12 Monate in ununterbrochener Belieferungszeit in dem für den Bonus vereinbarten Tarif beendet wird. Kündigt der Kunde den Vertrag während dieser Belieferungszeit wegen einer Änderung der Preise oder Vertragsbedingungen, erhält er den Bonus wie vereinbart. Dies gilt nur, wenn der Kunde zum Zeitpunkt der Kündigung bereits zu den Bedingungen des vereinbarten Tarifs beliefert wurde. Beendet der Kunde den Vertrag noch vor dem Ablauf der Erstvertragslaufzeit aufgrund einer schuldhaften Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflichten durch die SWH, wird der Bonus ausgezahlt. Der Anspruch auf den Bonus erlischt, wenn der Kunde seine vertraglichen Zahlungspflichten trotz Zahlungsverzugs und erneuter Zahlungsaufforderung nicht erfüllen oder der Vertrag von den SWH fristlos gekündigt wird, weil die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen.

11.3 Neukunde ist, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragsschluss in seinem Haushalt nicht von den SWH in der jeweiligen Energieart beliefert wurde. In manchen Fällen erhalten ausdrücklich nur Bestandskunden einen Bonus. Bestandskunden sind alle Kunden außer Neukunden.

12. Vorauszahlung

12.1 Die SWH sind berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraum Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

12.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

12.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die SWH beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

13. Sicherheitsleistung

13.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 11 nicht bereit oder nicht in der Lage, können die SWH in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

13.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

13.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so können die SWH die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

13.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

14. Preise und Preisanpassungen

14.1 Der Strompreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen (Gesamtpreis). Im Gesamtpreis brutto sind u.a. folgende Kosten enthalten: Umsatzsteuer, Stromsteuer, Konzessionsabgaben, Entgelte für Netznutzung (ggf. mit Netzentgeltreduzierungen durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen), Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung (konventionelle Messeinrichtung und moderne Messeinrichtung, nicht jedoch das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung von intelligenten Messsystemen (iMsys)), Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG, Aufschlag für besondere Netznutzung/§ 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage (inkl. der sog. Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 EnWG), sowie Beschaffungs- und

Vertriebs-/Kundenservicekosten.

14.2 Preisänderungen durch die SWH erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWH sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 14.1 maßgeblich sind. Die SWH sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die SWH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

14.3 Die SWH nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWH haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die SWH Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

14.4 Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung. Die SWH werden zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der textlichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

14.5 Ändern die SWH die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf werden die SWH den Kunden in der textlichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die SWH haben die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang in Textform, unter Angabe des Vertragsendes zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 17 bleibt unberührt.

14.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 14.2 bis 14.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Dies gilt auch bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile in Bezug auf die Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG, sowie des Aufschlags für besondere Netznutzung/ § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage (inkl. der sog. Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 EnWG) gemäß Ziffer 14.1.

14.7 Ziffern 14.2 bis 14.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden. Erfolgt während der Vertragslaufzeit ein Wechsel der Art der eingebauten Messeinrichtung auf Veranlassung des Messstellenbetreibers, werden die angepassten Entgelte dem Kunden von der SWH unverzüglich in Rechnung gestellt. Eine solche Änderung wird erst nach einer textlichen Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens einen (1) Monat vor der geplanten Änderung erfolgen muss. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist mit Wirkung zum Zeitpunkt der Preisänderung zu kündigen. Erfolgt der Einbau eines abweichenden Zählers jedoch auf Wunsch des Kunden besteht das Sonderkündigungsrecht gemäß Satz 3 nicht. Das Recht zur Ablehnung der gemeinsamen Abrechnung des Messbetriebs im Falle des Einbaus eines intelligenten Messsystems gemäß Ziffer 1.5 bleibt unberührt.

15. Verträge mit Preisgarantien

15.2 Abweichend von Ziffer 14.2 bis 14.5 wird der Strompreis im ersten Belieferungsjahr bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres garantiert (volle Preisgarantie).

15.3 Ausgenommen von der Preisgarantie gemäß Ziffer 15.1 sind Änderungen, die auf Änderungen der Umsatzsteuer beruhen. Änderungen der Umsatzsteuer werden auch während der entsprechenden Garantiezeiträume (siehe Ziffer 15.1) entsprechend Ziffer 14.6 weitergegeben.

15.4 Ausgenommen von der Preisgarantie gemäß Ziffer 15.1 sind Preisänderungen, die auf nach Vertragsschluss während des jeweiligen Garantiezeitraums erstmals wirksam werdenden neuen Steuern, Abgaben oder sonstigen unmittelbar die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), Belieferung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffenden, staatlich veranlassten Belastungen oder entsprechenden neuen Entlastungen beruhen. Diese Änderungen werden entsprechend Ziffer 14.7 dieser AGB weitergegeben.

15.5 Alle anderen Preisbestandteile werden im Hinblick sowohl auf Steigerungen als auch auf Senkungen durch die Preisgarantie in ihrem unter Ziffer 15.1 definierten Rahmen fixiert. Nach Ablauf der Preisgarantie erfolgen Preisänderungen gemäß Ziffer 14 dieser AGB.

16. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

16.2 Die Regelungen des zugrundeliegenden Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (z.B. Energiewirtschaftsgesetz - EnWG, Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf aktuellen Verwaltungsentscheidungen.

16.3 Die SWH können die Regelungen dieses Vertrages und dieser Bedingungen ändern, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Regelungen an aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung und/oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften und/oder an aktuelle Rechtsprechung und/oder entsprechende Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag bzw. diese AGB hierdurch lückenhaft würden oder sich das Vertragsgefüge in rechtlicher Hinsicht zu Lasten einer Partei verschiebt und die Fortsetzung des Vertrages für die SWH nicht zumutbar ist. Die SWH sind in entsprechender Anwendung verpflichtet, die Regelungen zu ändern, wenn die Verschiebung zu Lasten des Kunden erfolgt und eine Fortsetzung für ihn unzumutbar ist.

16.4 Die SWH werden dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 16.2 mindestens 1 Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung.

16.5 Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die SWH die Vertragsbedingungen einseitig ändern. In diesem Fall hat die vorgesehene Änderung keine Wirkung für und gegen den Kunden. Die SWH haben die Kündigung innerhalb 1 Woche nach Eingang in Textform, unter Angabe des Vertragsendes, zu bestätigen. Die Rechte zur Kündigung gemäß Ziffer 17 bleiben hiervon unberührt.

17. Vertragslaufzeit, Kündigung

17.2 Sofern der Kunde einen Tarif ohne Mindestvertragslaufzeit gewählt hat, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat jederzeit gekündigt werden.

17.3 Hat der Kunde einen Tarif mit einer Mindestvertragslaufzeit gewählt, so kann der Vertrag von beiden Parteien erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, mit einer Frist von einem Monat auf das Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeitverlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

17.4 Im Fall eines Wohnungswechsels steht dem Kunden auch während einer etwaigen Mindestvertragslaufzeit das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen zu kündigen. Der Kunde kann eine Kündigung wegen Wohnungswechsels mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklären. Dabei hat der Kunde den SWH das Auszugsdatum und die neue Anschrift, sowie die zukünftige

Verbrauchsstelle mit Einzugsdatum und Zählernummer (Markt- und Messlokations-Identifikationsnummer) mitzuteilen. Die SWH können innerhalb einer Frist von 2 Wochen prüfen, ob sie dem Kunden an der neuen Verbrauchsstelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragskonditionen (Preise und Bedingungen) anbieten. Bieten SWH die Energielieferung an der neuen Verbrauchsstelle an, endet der Vertrag nicht und der Kunde wird zu den bisherigen Vertragskonditionen weiterbeliefert. Die Weiterbelieferung haben die SWH dem Kunden in Textform spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Bieten die SWH die Energielieferung an der neuen Verbrauchsstelle jedoch nicht an, endet der Vertrag zu dem mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.

17.5 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren Rücktrittsrechte.

17.6 Abweichend von Ziffern 17.1 und 17.2 haben die SWH das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der voraussichtliche Jahresverbrauch 30.000 kWh übersteigt.

17.7 Bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit (verbrauchsabhängiges Entgelt deckt nicht die Kosten für Netzentgelte, Steuern und Abgaben) können die SWH die Lieferung ablehnen oder den Vertrag kündigen.

17.8 Die Kündigung durch die SWH bedarf der Textform. Die SWH haben dem Kunden eine Kündigung innerhalb von einer Woche nach Eingang in Textform unter Angabe des Vertragsendes zu bestätigen. Die Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten: Kundennummer, ggf. neue Rechnungsanschrift, Zählernummer und ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

17.9 Die SWH werden einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

18. Unterbrechung der Versorgung

18.2 Die SWH sind berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

18.3 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWH berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWH können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

18.4 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen. Die SWH sind verpflichtet, mit der Androhung einer Unterbrechung der Stromversorgung wegen Zahlungsverzuges dem Kunden zugleich in Textform über Möglichkeiten zu deren Vermeidung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen.

18.5 Die SWH werden die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die jeweils gültigen Kosten können der Ziffer 25 (Kostenpauschalen) entnommen werden. Die Entgelte sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass den SWH kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden werden die SWH die Berechnungsgrundlage nachweisen.

19. Haftung

19.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilen die SWH dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.

19.3 Die SWH werden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

19.4 In allen übrigen Fällen haften die Vertragsparteien einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Die Vertragsparteien haften auch für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

19.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, der vertragstypisch ist und den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

19.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

20. Vertragsübertragung

Die SWH sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig vorher mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Auf diese Folgen wird der Kunde von den SWH in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

21. Schadensersatz

21.2 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so sind die SWH berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.

21.3 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

21.4 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern 21.1 und 21.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

22. Besonderheiten des Online-Vertrages

21.1. Bei Abschluss eines Online-Vertrags kommunizieren die SWH und der Kunde miteinander per E-Mail. Dies schließt u. a. den Versand der Jahresverbrauchsabrechnung, Informationen zu Preisänderungen und die Aufforderung zur Zählerablesung ein. Änderungen der E-Mail-Adresse sind

den SWH unverzüglich unter www.kundenportal.stadtwerkehuerth.de mitzuteilen. Die SWH behalten sich vor, Mitteilungen in Einzelfällen per Post versenden zu dürfen.

22.2. Der Kunde nutzt zur Änderung der Abschlagshöhe, Änderung der Bankverbindung, Zählerstandsmitteilung etc. die im Internet unter www.kundenportal.stadtwerkehuerth.de angebotenen Funktionalitäten.

22.3. Bei Kommunikation per E-Mail werden sämtliche Dokumente z. Zt. unverschlüsselt versandt. Die SWH übernehmen für eventuelle Schäden, die durch unberechtigten Zugriff auf unverschlüsselt per E-Mail übertragene Dokumente eintreten können, keine Haftung. Personenbezogene Daten wie BLZ, Konto- und Telefonnummer werden zum Schutz nur verkürzt dargestellt.

23. Informationen über die Rechte von Haushaltskunden

23.2 Beschwerden von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB im Sinne von § 111a EnWG sind zunächst zu richten an die Stadtwerke Hürth AöR, Friedrich-Ebert-Straße 40 in 50354 Hürth, Tel.: (02233) 799-316, E-Mail: strom@stadtwerke-huerth.de.

Der Kunde hat die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu beantragen, wenn die SWH seiner Beschwerde nicht abgeholfen haben. Die SWH sind zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, (0 30) 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de. Das Schlichtungsverfahren kann nur von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB genutzt werden.

23.3 Beanstandungen und Beschwerden sind für Haushaltskunden auch möglich bei dem Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: (030) 22480-500 (Erreichbarkeit Mo.-Fr. von 09:00– 15:00 Uhr), Telefax: (030) 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

23.4 Informationen zur Online-Streitbeilegung: Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient noch bis zum 20.07.2025 als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertraglichen Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgenden Link zu erreichen: https://ec.europa.eu/consumers/odr

24. Sonstiges

24.2 Im Rahmen des zwischen dem Kunden und den SWH bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen dazu sind in den Datenschutzinformationen der Stadtwerke Hürth für Energielieferverträge, abrufbar unter https://www.stadtwerke-huerth.de/de/Fussnavigation/Datenschutz.html zu entnehmen.

24.3 Die SWH sind berechtigt, unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes vor Vertragsabschluss die Prüfung der Bonität des Kunden über einen externen Dienstleister vorzunehmen. Die SWH prüfen regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt auch bei Bestandskunden deren Bonität. Dazu arbeiten die SWH mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss zusammen, von der die SWH die dazu benötigten Daten erhalten und die gleichzeitig Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO ist. Der Ansprechpartner in bei der Creditreform Boniversum GmbH ist der Consumer Service, Tel.: 02131 36845560, Fax: 02131 36845570, E-Mail: selbstauskunft@boniversum.de. Der zuständige Datenschutzbeauftragte wird erreicht unter folgenden Kontaktdaten: Creditreform Boniversum GmbH, Datenschutzbeauftragter, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss, E-Mail: datenschutz@boniversum.de. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft können die SWH die Stromlieferung ablehnen oder den zugrundeliegenden Vertrag jederzeit fristlos kündigen. Haben die SWH Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen - bestehenden oder bereits beendeten Energielieferverhältnis, können die SWH die Stromlieferung ablehnen.

24.4 Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Kunden unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind erhältlich unter www.energieeffizienzonline.info.

25. Kostenpauschalen	**netto**	**brutto***
Kosten aus Zahlungsverzug		
Nachinkassokosten	37,50 €	44,62 €
Unterbrechung der Anschlussnutzung	51,00 €	60,69 €
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung	51,00 €	60,69 €
Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung	25,50 €	30,25 €
Zahlung fälliger Beträge per Überweisung	12,00 € /Jahr	14,28 € /Jahr
Kosten für Bankrücklastschriften	Gebühren des jeweiligen Kreditinstitutes	
Kosten für Abrechnungsleistungen		
Erstellung von Zwischenrechnungen auf Wunsch inkl. Versand/ Rechnung	12,00 €	14,28 €
Rechnungsnachdruck auf Wunsch Inkl. Versand/ Rechnung	4,00 €	4,76 €
Rechnungskorrektur auf Grund falsch übermittelter Daten inkl. Versand/Rechnung	12,00 €	14,28 €
Adressermittlung bei unzustellbarer Rechnung	12,00 €	14,28 €

26. Sonstige Kosten

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe enthalten. Die Bruttobeträge sind mit 19% Umsatzsteuer ausgewiesen. Gilt für einen gewissen Zeitraum ein anderer Umsatzsteuersatz (beispielsweise 16%) reduzieren sich die Bruttopreise entsprechend. Wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

* Der Bruttopreis wird mit der jeweils gültigen USt. gerechnet.

27. Informationen zur Anbieterin und zum Fundort für aktuellen Preise und Tarife

Stadtwerke Hürth AöR, Friedrich-Ebert-Straße 40 in 50354 Hürth
Vorstand: Stefan Welsch
Handelsregister: AG Köln HRA 18895 USt.-Id.: DE214368470
Kontaktmöglichkeit: Tel.: (02233) 799-316, E-Mail: strom@stadtwerke-huerth.de, Internet: www.stadtwerke-huerth.de